

Gemeinde Heßdorf
1. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Landkreisgymnasium Hannberg“

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 für die Veröffentlichung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Folgenden sind daher ausschließlich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wiedergegeben.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen
1	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde 12.06.2026 -Flächennutzungsplan-	Mit der gegenständlichen Änderung ihres Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Heßdorf die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Gymnasiums im Landkreis Erlangen – Höchststadt zu schaffen und stellt hierfür im Anschluss an die Gemeinbedarfsflächen mit vorhandenen Schul-, Sport- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Ortsteil Hannberg in Richtung des Hauptortes Heßdorf eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schulzentrum dar. Die Gemeinde setzt damit den Antrag des Landkreises auf ein fünftes Gymnasium im Landkreis in der Gemeinde Heßdorf, zu dem die Höhere Landesplanungsbehörde gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus landesplanerischer Sicht zustimmend Stellung genommen hat und der vom Kultusministerium im April 2026 positiv beschieden wurde (laut Begründung S. 5), bauplanungsrechtlich um. Der insgesamt ca. 4,44 ha große räumliche Geltungsbereich des Änderungsentwurfes umfasst die Flurstücke Nr. 318, 318/1 und 318/2 der Gemarkung Heßdorf sowie anteilig das Flurstück Nr. 317 der Gemarkung Heßdorf. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Landkreisgymnasium Hannberg“ erfolgt aktuell im Parallelverfahren. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind folgende Erfordernisse der Raumordnung einschlägig: LEP 2.1.3 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte Ziel (Z) Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch die Zentralen Orte zu gewährleisten. Höherrangige Zentrale Orte haben auch die Versorgungsfunktion der darunterliegenden zentralörtlichen Stufen wahrzunehmen. Grundsatz (G) Grundzentren sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten. (G) Mittelzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten. LEP 2.1.4 Vorzug der Zentralen Orte (Z) Bei der Sicherung, der Bereitstellung und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist Zentralen Orten der jeweiligen Stufe in der Regel der Vorzug einzuräumen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn es andernfalls zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Versorgungsqualität oder zu unverhältnismäßigen finanziellen Mehrbelastungen kommen würde. LEP 2.1.5 Konzentration von Einrichtungen (Z) Die zentralörtlichen Einrichtungen sind in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde. LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

Lfd. Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen
		(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. LEP 8.3.1 Schulen und außerschulische Bildungsangebote (Z) Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen einschließlich der Versorgung mit Ganztagsangeboten, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Bewertung aus landesplanerischer Sicht Gemäß Ziel 8.3.1 LEP sind Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen einschließlich der Versorgung mit Ganztagsangeboten, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Grundlage des Neugründungsantrages des Landkreises ist eine umfangreiche Schulbedarfsplanung mit Prognosen steigender Schüler- und Gymnasiastenzahlen im Landkreis bis zum Jahr 2040. Eine Bewertung der grundlegenden Schulbedarfsplanung hat von den zuständigen schulischen Fachstellen zu erfolgen. Gemäß Ziel 2.1.3 LEP ist die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen durch die Zentralen Orte zu gewährleisten. Höherrangige Zentrale Orte haben auch die Versorgungsfunktion der darunterliegenden zentralörtlichen Stufen wahrzunehmen. Dabei sollen Grundzentren ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereiches vorhalten, während Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten sollen. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung sind als zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs u.a. weiterführenden Schulen wie etwa Gymnasien (...) genannt (vgl. Begründung zu Kapitel 2.1.3 LEP). Die als Standort für ein weiteres Gymnasium vorgesehene Gemeinde Heßdorf ist laut Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) als Grundzentrum ausgewiesen, wohingegen mit den Städten Herzogenaurach und Höchststadt an der Aisch zwei Mittelzentren mit jeweils einem Gymnasium im Landkreis ausgewiesen sind. Bei der Sicherung, der Bereitstellung und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist Ziel 2.1.4 LEP zufolge den Zentralen Orten der jeweiligen Stufe in der Regel der Vorzug einzuräumen. Hiervon kann allerdings abgewichen werden, wenn es anderenfalls zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Versorgungsqualität oder zu unverhältnismäßigen finanziellen Mehrbelastungen kommen würde. Diesbezüglich wurde im Antrag des Landkreises Erlangen – Höchststadt aus hiesiger Sicht nachvollziehbar erläutert, dass bei den prognostizierten Schülerzahlen Erweiterungen der bestehenden Gymnasien in Herzogenaurach und Höchststadt an der Aisch die Situation bereits aktuell überdurchschnittlich großer Schulen weiter verstärken würde (Vermeidung zu großer Schulen). Vielmehr sollen jedoch beide Gymnasien entlastet werden, um die erforderliche Qualität des Schulbetriebes zu gewährleisten. Eine Verschiebung der Schülerströme innerhalb des Landkreises unter Einbindung der beiden östlich gelegenen Gymnasien in Eckental und Spardorf sei aufgrund der Entfernungen nicht umsetzbar. Der Bedarf für ein weiteres Gymnasium im westlichen Teil des Landkreises soll nicht in einem der beiden Mittelzentren mit dann einem zweiten Gymnasium gedeckt werden, sondern an einem neuen Standort zwischen Höchststadt an der Aisch und Herzogenaurach, der zugleich auf beide Bestandsgymnasien Entlastungswirkungen entfalten kann. Gleichzeitig könne so auch eine möglichst homogene Verteilung der Schüler im Landkreis erreicht werden. Der in diesem Sinne vorgesehene Standort Heßdorf kann daher aus landesplanerischer Sicht als vereinbar mit Ziel 2.1.4 LEP angesehen werden und steht zudem in Einklang mit Ziel 8.3.1 LEP, Schulen flächendeckend vorzuhalten. Gemäß Ziel 2.1.5 LEP sind die zentralörtlichen Einrichtungen in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde. Der in der Gemeinde Heßdorf vorgesehene Standort im Ortsteil Hannberg befindet sich nicht innerhalb des eigentlichen Siedlungs- und Versorgungskern der Kommune. Allerdings sind die Vorteile des gewählten Standorts nachvollziehbar dargelegt: Neben der räumlichen Nähe zum Hauptort Heßdorf, der zudem durch einen Fuß- und Radweg gut erreichbar ist, können durch die Vorprägung des Standortes durch die bereits vorhandenen Einrichtungen wie Grundschule, Kitas, Sportplatz und Dreifachturnhalle und ÖPNV-Anbindung bestehende Strukturen mitgenutzt statt neu

Lfd. Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen
		errichtet werden. Der gewählte Standort kann daher als in Einklang mit Ziel 2.1.5 LEP stehend gewertet werden. Auch handelt es sich hierbei um einen an eine geeignete Siedlungseinheit angebundenen Standort gemäß Ziel 3.3 LEP. Gegenüber dem vorliegenden Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes werden aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben.
3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim 01.06.2026	Landwirtschaftliche Belange sind in den Planungen insbesondere durch den Verlust an Kulturläche betroffen. Der Verlust dieser landwirtschaftlichen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Dazu verweisen wir auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern. Besonders sei hierauf hingewiesen, wenn es sich bezüglich der Bodenbonität um ertragreiche Böden im Vergleich zu anderen Böden in der Region handelt. Im Landkreis Erlangen-Höchststadt sind dies Flächen mit einer Ackerzahl von mindestens 38 bzw. einer Grünlandzahl von mindestens 44 nach Reichsbodenschätzung. Die ausgewiesene Baufläche auf Fl.Nr. 318, Gemarkung Heßdorf, ist der Bodenart und Wertigkeit IS 39 zuzuordnen. Bisher wird die Fläche nach uns vorliegenden Unterlagen ackerbaulich genutzt von einem ortsansässigen Landwirt. Im Allgemeinen darf die Entwicklungsfähigkeit der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe sowie die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke durch die angedachte Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Grenzabstände zu den benachbarten Landwirtschaftsflächen sind einzuhalten. Auf die einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch, etc.) – ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen – wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu jeder Tages- und Nachtzeit (auch an Sonn- und Feiertagen) zu dulden. Die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke darf keinesfalls nachhaltig beeinträchtigt werden. Der bisherige Feldweg im Bereich der Fl.Nr. 317, Gemarkung Heßdorf, muss sowohl nach als auch während der Bauphase für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen erreicht werden können müssen. Sollte das Wegenetz durch Baufahrzeuge beschädigt werden, ist dieses wieder instand zu setzen. Eventuell erforderliche Baustraßen auf Acker- und Grünlandflächen sind rückstandslos zu beseitigen. Bodenverdichtungen im Rahmen der Bautätigkeit sind mittels geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden. Sofern Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im weiteren Verlauf der Planungen erforderlich werden, ist auf agrarstrukturelle Belange unbedingt Rücksicht zu nehmen. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht empfehlen wir grundsätzlich, dass Ausgleichsflächen bezüglich ihrer Flächenform, -größe und Art der Einschränkungen für die Landwirtschaft weiterhin zu bewirtschaften bleiben (z. B. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen - PIK). Ansonsten gehen der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen
5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 08.06.2026	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, bestehen von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegen die genannte Planung keine grundsätzlichen Einwände. Im Planungsgebiet befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand folgendes Baudenkmal: D-5-72-133-38 „Kreuzigungsgruppe, Kruzifixus mit Assistenzfiguren, Gitterzaun, spätes 19. Jh.; an der Abzweigung Schulstraße versetzt.“ Um die Erlebbarkeit der Kreuzigungsgruppe möglichst zu wahren, ist darauf zu achten, dass die neue Bebauung angemessenen Abstand zum Denkmal belässt. Außerdem ist die Gestaltung und Kubatur der zusätzlichen Bebauung möglichst zurückhaltend zu wählen, um eine vollständige Überdeckung der Kreuzigungsgruppe zu verhindern. Außerdem befinden sich im direkten Nähebereich des Planungsgebietes folgende Denkmäler: • D-5-72-133-17 „Steinkreuz, sog. Pflugreutmarterl, Sandstein, 17. Jh.; südlich des Ortes neben der Straße nach Erlangen“ • D-5-72-133-12 „Kath. Pfarrkirche Mariae Geburt und St. Katharina, Wehrkirche im befestigten Kirchhof, mittelalterliche Chorturmanlage, Sandsteinquaderlanghaus mit Satteldach, Volutengiebel und Pilastergliederung, viergeschossiger Chorturm mit gotischen Friesen, Ecktürmchen und Spitzhelm, Turm 2. Hälfte 15. Jh., Langhaus 1721; mit Ausstattung“ Hierbei ist insbesondere die mittelalterliche Wehrkirche Mariae Geburt zu nennen, die durch ihren markanten Kirchenturm mit sechseckigen Scharwachttürmchen weithin die umgebende Landschaft prägt und ein bedeutendes Beispiel spätgotischer Architektur darstellt. Bei der Bebauung des Planungsgebietes ist deshalb umso mehr darauf zu achten, dass die zu errichtenden Gebäude in Ihrer Kubatur – insbesondere der Gebäudehöhe – angemessen Rücksicht auf das Denkmal nehmen und sein weithin prägendes Erscheinungsbild nicht beeinflussen. Alle Denkmäler sind mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4–6 BayDSchG nachrichtlich zu übernehmen. Für jede Art von Veränderungen an diesem Denkmal und in seinem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).
7	Staatliches Bauamt Nürnberg 17.06.2026 -Flächennutzungsplan-	Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn unsere Auflagen zum gleichzeitig vorgelegten Bebauungsplan (Aufstellung des Bebauungsplanes Landkreisgymnasium Hannberg“) entsprechend der für Flächennutzungspläne üblichen Detailschärfe eingearbeitet und berücksichtigt werden.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen
8	Landratsamt Erlangen-Höchststadt 16.06.2026 -Flächennutzungsplan-	die Träger öffentlicher Belange im Landratsamt Erlangen-Höchststadt nehmen zum o. g. Flächennutzungsplanänderung nachfolgend Stellung. Baurechtliche/Planungsrechtliche Würdigung: • Sofern sich bei der noch zu planenden verkehrlichen Erschließung im Bereich der St2240 auf den Verkehrsflächen und ggf. weiteren betroffenen Flächen relevante Änderungen ergeben, sollten diese den Änderungsbereich aufgenommen werden. • Es sollte auf eine einheitliche Bezeichnung der Zweckbestimmung in der Plangrafik und der Legende geachtet werden (Schule/Schulzentrum). Würdigung des SG 23, Jugendhilfeplanung: Aus Sicht der Jugendhilfeplanung bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich keine Einwände. Als Jugendhilfeplanung ist uns jedoch die Berücksichtigung von Freizeit-, Sport und Erholungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche ein wichtiges Anliegen. Bestehende oder zukünftige Möglichkeiten dieser Art sollen durch die Planung nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden. Dies betrifft insbesondere frei zugängliche Aufenthalts- und Bewegungsflächen sowie niedrigschwellige Freizeitmöglichkeiten im Umfeld des Plangebiets. Die Belange junger Menschen gemäß § 1 SGB VIII sowie die Sicherung positiver Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien sind im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen. Würdigung des SG 24, ÖPNV: Aus Sicht des Sachgebiets ÖPNV bestehen gegen die vorliegenden Planungen derzeit grundsätzlich keine Einwände. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen des geplanten Schulstandorts auf die ÖPNV-Erschließung (v.a. Schulverkehr) im weiteren Planungsprozess noch vertieft untersucht werden müssen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor, um den künftig erforderlichen Umfang der Bedienung sowie die daraus resultierenden infrastrukturellen Anforderungen bewerten zu können. Insbesondere sind im weiteren Verfahren die zu erwartenden Fahrgastzahlen, die hieraus resultierenden Anforderungen an die Anzahl der einzusetzenden Busse sowie die notwendigen Haltestellen- und Aufstellflächen näher zu untersuchen. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang bauliche Maßnahmen, beispielsweise die Herstellung von Busbuchten oder sonstigen für einen geordneten und leistungsfähigen Busbetrieb erforderlichen Anlagen, erforderlich werden. Hierzu wird es aus Sicht des ÖPNV im weiteren Planungsverlauf insbesondere notwendig sein, gemeinsam mit einem Planungsbüro die entsprechenden Grundlagen zu erarbeiten. Erst auf Basis dieser Ergebnisse kann eine abschließende fachliche Bewertung der ÖPNV-Erschließung und der hierfür erforderlichen Infrastruktur erfolgen. Die abschließende Beurteilung der Belange des öffentlichen Personennahverkehrs bleibt insofern den weiteren Untersuchungen vorbehalten. Würdigung des SG 40.1, Umweltamt: Bei den Planungen (FNP und BPlan) wurde zum Thema Wasser jeweils übersehen, dass sich das Plangebiet im Trinkwassereinzugsgebiet des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe befindet; vgl. §§ 1 und 2 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung und beigefügter Plan. Die Planung muss sich mit der Thematik befassen. Der Gemeinde Heßdorf als Mitglied des Zweckverbands sollte die Thematik bekannt sein. Würdigung des SG 40.2, Naturschutz: Keine Einwände. Würdigung des SG 40.2, Immissionsschutz: Das Planzeichen 15.6 ist bitte entlang der überplanten Fläche entlang der Grenze zur Staatsstraße einzuzeichnen, aufgrund des hohen einwirkenden Verkehrslärms. Würdigung des SG, 61 Verkehr: Aus verkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände, jedoch bleibt die Ertüchtigung der Schulstraße abzuwarten. Welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind, kann erst abschließend geprüft werden, wenn Art und Umfang des Umbaus in Abstimmung mit dem staatlichen Bauamt Nürnberg auf Grundlage des angekündigten Verkehrsgutachtens feststehen. Würdigung des SG 73, Hygiene: Wie aus den Antragsunterlagen zu entnehmen, befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne des Wasserrechts (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) innerhalb des Plangebietes. Altlasten in diesem Bereich sind uns derzeit nicht bekannt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen
		Würdigung des SG Z1, Radverkehr, Klimaschutz: Siehe Anlage.
		Würdigung des SG 52, Tiefbau: Keine Einwände.
		Würdigung des Kreisbaumeisters: Keine grundsätzlichen Bedenken.
		Würdigung des SG 41, Abfallwirtschaft: Keine Äußerung.
	Stellungnahme SG Z1 Radverkehr, Klima	In der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan wird festgehalten: „Im Betrieb sind durch die Schulnutzung dauerhaft eine Zunahme des ÖPNV-Verkehrs mit Linienbussen und eine Zunahme des Pkw-Verkehrs durch An- und Abfahrten von Schulpersonal und Eltern zu erwarten. Gleichmaßen sind auch steigende Fußgänger- und insbesondere Radfahrendenzahlen anzunehmen. Die zusätzlichen Wege würden i.d.R. nur den Tagzeitraum (hier ca. 06:00 bis 18:00 Uhr) und nur die Werktage Montag bis Freitag betreffen.“
		Auch außerhalb der genannten Schulzeiten können die schulischen Außenräume für gemeindebezogene, kulturelle oder anderweitige gesellschaftliche Veranstaltungen genutzt werden. Neben einer hohen Gestaltqualität des Freiraums ist die verkehrliche Verknüpfung des Standorts Schule mit seinem städtebaulichen Umfeld daher von großer Bedeutung über den gesamten Tagesgang. Hier sollte ein wesentlicher Schwerpunkt auf der Planung und dem konsequenten Einbezug der aktiven Nahmobilität liegen.
		Es ist angeraten eine klare Schwerpunktverlagerung auf aktive Mobilitätsplanung in der Erschließungsplanung des Schulstandortes aktiv und bewusst zu legen: Wesentliches Ziel der Planung sollte es sein bereits jetzt die Grundvoraussetzungen dafür anzulegen dass eine komfortable, selbsterklärende und verkehrssichere Erreichbarkeit des Schulstandortes mittels Fuß- und Radverkehr in den Vordergrund gerückt wird. Eine Entwicklung eines Schulstandortes mit Erschließungsschwerpunkt aktive Nahmobilität und Umweltverbund sollte daher im planerischen Fokus liegen.

Hierzu dient beispielsweise die Erstellung eines Schulmobilitätsplans und eines Verkehrsgutachtens. Ein sinnvolles und intuitiv nutzbare Erschließungskonzept, ggf. in Kombination mit einem Mobilitätskonzept, sollte im Rahmen der Planung entwickelt werden. Stellplätze für Kfz, besonders sichere Fahrradabstellanlagen für E-Bikes, Fahrräder und Roller sowie die Ausgestaltung der Haltebereiche für Busse sind wesentlicher Bestandteil des Erschließungskonzepts. Entsprechend ist die Kapazitätsplanung auf aktive Mobilität auslegen: Die Erschließungsplanung sollte darauf ausgelegt werden den wesentlichen Anteil der mit der neuen Nutzung einhergehenden Verkehre über den Umweltverbund abbilden zu können. Entsprechende klare Planerische Grundausrichtung zu Gunsten der aktiven Mobilität ist daher erforderlich.

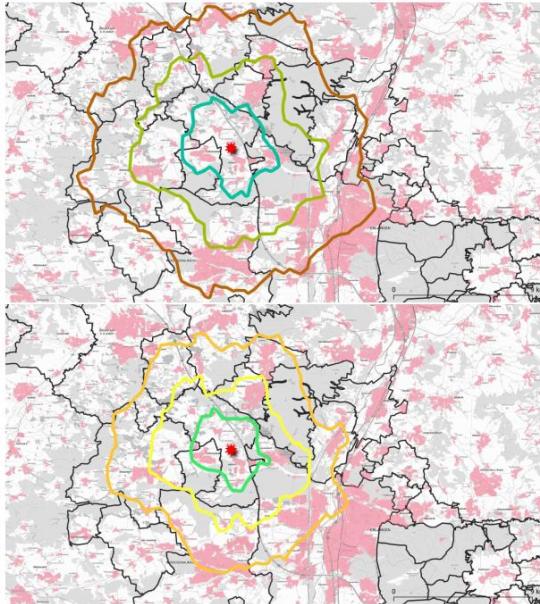
Konkret sollte im Rahmen eines umfassenden Verkehrsgutachtens die Notwendigkeit der Bereitstellung weiterer Flächen für den Fuß- und Radverkehr geprüft und herausgearbeitet werden und entsprechend in die konkrete Planung einfließen. Es sollte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Verkehrsgutachten mit einer Betrachtung der verkehrlichen Auswirkungen auf die umliegenden Straßen mit dem Schwerpunkt auf Erschließung durch aktive Mobilität im Umweltverbund erarbeitet werden. Dies liefert alle relevanten Informationen und Handlungsbedarfe im Bereich der Verkehrsinfrastruktur insbesondere des Fuß und Radverkehrs. Es wird so geprüft, wie die zukünftigen verkehrlichen Anforderungen des Schulstandortes nutzungsverträglich gestaltet werden können und es werden die verkehrlichen Auswirkungen der ermöglichten Nutzungen auf das übergeordnete öffentliche Straßennetz detailliert untersucht und bewertet. Desweiteren sollte die verkehrliche Untersuchung hinsichtlich der Schülerverkehre und der notwendigen Querungsmöglichkeiten Ergebnisse liefern und Aussagen zur Anzahl erforderlicher Stellplätze erfolgen.

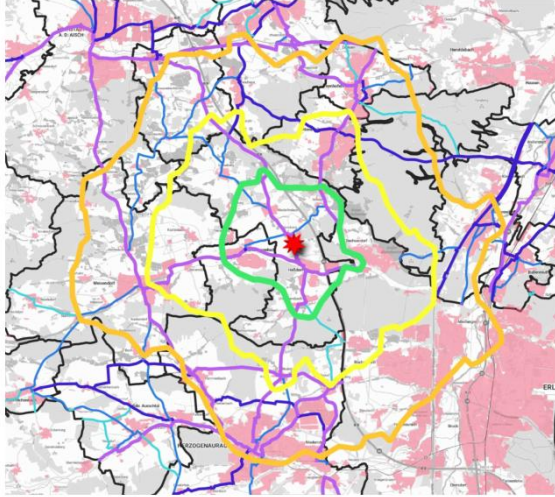
Die bestehende (insbes. Fuß – und Rad) Infrastruktur die den Schulstandort und das unmittelbare Einzugsgebiet erschließt und verbindet ist zu überprüfen u.a. hinsichtlich:

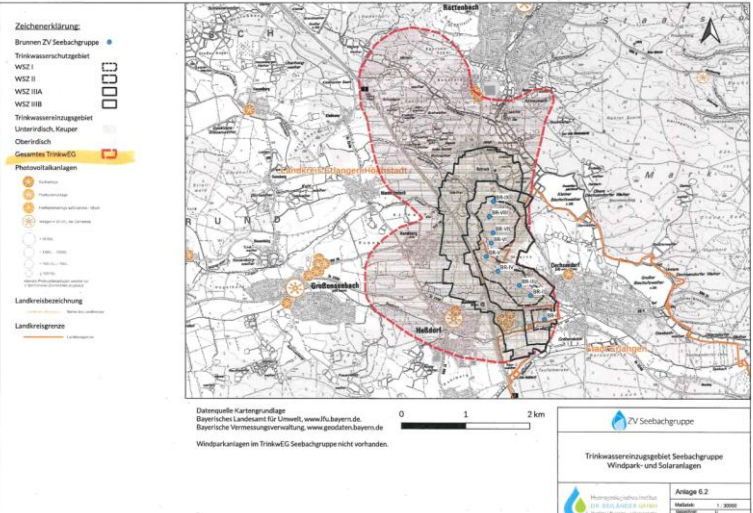
- Kapazität
- Funktionalität der bestehenden Führungsformen
- Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden

Erhöhte Sicherheitsrisiken - die bereits in der verkehrstechnischen Untersuchung angeklungen sind - für den Fuß und Radverkehr sind konsequent im Planungsprozess zu minimieren.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen
		Die in der verkehrstechnischen Untersuchung erarbeiteten Entwicklungsnotwendigkeiten der dort betrachteten Knotenpunkte ist bei der kapazitativen Verbesserung der Infrastruktur für den Fuß und Radverkehr konsequent zu berücksichtigen. Auszug aus beigefügter verkehrstechnischen Untersuchung: „Zwischen Heßdorf und Hannberg existiert eine Fuß- und Radwegeverbindung, welche direkt westlich des geplanten Gymnasiums entlangführt. Von Hannberg führen in Richtung Niederlindach und Großenseebach zudem straßenbegleitende Fuß- und Radwege, die Führung des Radverkehrs innerhalb der Orte erfolgt jedoch teilweise im Mischverkehr auf der Fahrbahn.“ Der bereits in der vorgelegten verkehrstechnischen Untersuchung benannte Infrastruktur des Fuß- und Radverkehrs kommt eine wesentliche Rolle für den Schulverkehr zu. Hier kann für wesentliche Abschnitte eine künftige Hochfrequentiertheit in den Zeiträumen des Schulanfangs und Endverkehrs angenommen werden. Ein wesentliches Defizit ist bereits in der vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung angesprochen: Die weitgehend ungesicherte Führung des Radverkehrs im Mischverkehr in den für den künftigen Schulverkehr wesentlichen Ortsteilen und Orten (Hessdorf, Hannberg, Großenseebach, Hemhofen, Röttenbach, Weisendorf) ist ein wichtiger Handlungsbedarf der bereits im Rahmen der Erschließungsplanung konkret zu berücksichtigen ist. Erforderliche Maßnahmen sind mit den zuständigen Stellen frühzeitig zu klären. Auszug aus beigefügter technischer Verkehrsuntersuchung: Ein voraussichtlicher Umbaubedarf der vorhandenen Radverkehrsanlage wurde bereits zum jetzigen Planungsstand festgehalten: „Der Standort des Gymnasiums ist auch fußläufig und mit dem Fahrrad aus den Ortschaften in der Umgebung gut erreichbar, hierfür besteht ein gut ausgebautes Netz aus straßenunabhängigen und die Staats- und Kreisstraßen begleitenden und überwiegend asphaltierten Radwegen. Einer dieser Rad- und Fußwege kreuzt die das Plangebiet erschließende Schulstraße unmittelbar im Einmündungsbereich an der St 2240. Dieser Kreuzungsbereich muss aufgrund des mit Betriebsaufnahme des Gymnasiums steigenden Fahrrad- und Kraftfahrzeugverkehrsaufkommens absehbar ebenfalls umgebaut werden, um die Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.“ Betrachtung Radwegenetz Gesamteinzugsgebiet der Schule Legende: ▼ ☒ Erreichbarkeit E Bike ☒ Erreichbar in 10 Minuten ☒ Erreichbar in 20 Minuten ☒ Erreichbar in 30 Minuten ☐ ▼ ☒ Erreichbarkeit Fahrrad ☒ Erreichbar in 10 Minuten ☒ Erreichbar in 20 Minuten ☒ Erreichbar in 30 Minuten ☐ ☒ Schulstandort Hessdorf ▼ ☒ Netzhierarchie ☐ Kat. 1 Radschnellverbindung ☒ Kat. 2 Regionale Hauptroute ☒ Kat. 3 Regionale Route ☒ Kat. 4 Grundnetz ☒ Kat. 5 Ergänzungsnetz

Lfd. Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen																
		 Einzugsgebiet Fahrrad und E-Bike Quelle: Eigene Berechnung Geodaten LK ERH <table><tr><th>Fahrrad</th><th>Bevölkerung</th><th>E-Bike</th><th>Bevölkerung</th></tr><tr><td>Erreichbar in 10 Min.</td><td>5.500</td><td>Erreichbar in 10 Min.</td><td>7.900</td></tr><tr><td>Erreichbar in 20 Min.</td><td>17.300</td><td>Erreichbar in 20 Min.</td><td>33.000</td></tr><tr><td>Erreichbar in 30 Min.</td><td>73.100</td><td>Erreichbar in 30 Min.</td><td>136.000</td></tr></table> Quelle: Eigene Berechnung Geodaten LK ERH	Fahrrad	Bevölkerung	E-Bike	Bevölkerung	Erreichbar in 10 Min.	5.500	Erreichbar in 10 Min.	7.900	Erreichbar in 20 Min.	17.300	Erreichbar in 20 Min.	33.000	Erreichbar in 30 Min.	73.100	Erreichbar in 30 Min.	136.000
Fahrrad	Bevölkerung	E-Bike	Bevölkerung															
Erreichbar in 10 Min.	5.500	Erreichbar in 10 Min.	7.900															
Erreichbar in 20 Min.	17.300	Erreichbar in 20 Min.	33.000															
Erreichbar in 30 Min.	73.100	Erreichbar in 30 Min.	136.000															

Lfd. Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen
		 Alltagverkehrsnetz im Einzugsgebiet Fahrrad Nahmobilitätspotential Aktive Mobilität und ÖPNV Schnittstellen Der neue Schulstandort bietet herausragende Grundvoraussetzungen, um im Rahmen der Erschließungsplanung einen Planungsschwerpunkt auf die aktive Nahmobilität des Umweltverbundes zu legen. Dies könnte beispielsweise auch als Modellvorhaben über Fördermöglichkeiten des Bundes unterstützt werden, eine konkrete Prüfung der Fördermöglichkeiten ist angeraten.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen
	Anlage Trinkwassereinzugsgebiet	 Zeichenerklärung: Brunnen ZV Seebachgruppe Trinkwassereinzugsgebiet WSZ I WSZ II WSZ III WSZ IV Trinkwassereinzugsgebiet Unterirdisch, Krieger Oberirdisch Geplantes Trinkwasser Photovoltaikanlagen Landestatsbescheinigung Landestatsgrenze Datenquelle Kartengrundlage: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de Bayerische Vermessungsverwaltung, www.gis.bayern.de Windparkanlagen im Trinkwasser Seebachgruppe nicht vorhanden. 0 1 2 km ZV Seebachgruppe Trinkwassereinzugsgebiet Seebachgruppe Windpark- und Solaranlagen Anlage 6.2
10	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg 17.06.2026 -Flächennutzungsplan-	<u>Sachgebiet 4.21-Wasserversorgung:</u> Das Plangebiet liegt innerhalb des Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage Heßdorf des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe. <u>Sachgebiet 4.3-Abwasserentsorgung:</u> Die 1. Änderung des FNP ist unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Ziele, des WHG sowie naturschutzrechtlicher Vorgaben vorzunehmen; konkretisierende Regelungen sind im nachfolgenden BBP zu treffen. Die Schmutzwasserentsorgung soll über Anschluss an die Kläranlage Erlangen erfolgen. Entsprechend dem WHG sind neu auszuweisende Bauvorhaben im Trennsystem zu erschließen. Die Planung der Niederschlagswasserentwässerung hat rechtzeitig zu erfolgen und ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen, ein wasserrechtliches Verfahren ist ggf. zu beantragen. Niederschlagswasser ist vorrangig vor Ort zu nutzen oder zu versickern; die Neuversiegelung ist so gering wie möglich zu halten. Gründächer, Grünzüge, Mulden und Versickerungsflächen sind in die Flächenkonzeption aufzunehmen. Aussagen zur Versickerungsfähigkeit sind für planungsrelevante Flächen zu treffen; bei Bedarf sind gebietsbezogene Bodengutachten zu fordern (DWA A138-1). Ist die Versickerung nach diesen Vorgaben nicht möglich bzw. zumutbar, so kann das Niederschlagswasser entsprechende den Vorgaben (DWA Merkblatt M 153, DWA Arbeitsblatt A 117, A 102-2, A 166 usw.) in ein Gewässer abgeleitet werden. <u>Sachgebiet 4.4 - Gewässer / Oberflächenwasser / Starkregenereignisse:</u> Infolge von außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen kann es zu Überflutungen durch Oberflächenabfluss und Sturzfluten kommen. Auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch wild abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignisse (vgl. § 37 WHG) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen
30	BUND Naturschutz in Bayern e.V. 16.06.2026	Wir begrüßen es, dass in dem Bebauungsplan unter A.6.11.5 das unverschmutzte Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückzuhalten ist (Prinzip Schwammstadt) und nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden darf. Darauf ist unbedingt zu achten. Das Wasser kann für die Bewässerung der zu pflanzenden Bäume und Sträucher verwendet werden.
32	Bayerischer Bauernverband 16.06.2026	Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung: Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht beliebig vermehrbar, der Verlust ist irreversibel. Wir möchten Sie bitten, zu prüfen, ob für die Errichtung des geplanten Gymnasiums alternative Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich insbesondere, zu untersuchen, ob Flächen mit bereits vorhandener infrastruktureller Anbindung oder Bereiche mit geringerer landwirtschaftlicher Bedeutung für das Vorhaben besser geeignet wären. Dadurch könnten der dauerhafte Verlust hochwertiger Ackerflächen sowie die zu erwartenden Nutzungskonflikte zwischen Schulbetrieb und Landwirtschaft reduziert werden. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich - zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein. Die Planung sieht lediglich eine zentrale Zufahrt für den gesamten Schulverkehr vor. Insbesondere zu den Bring- und Abholzeiten ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen sowie möglichen Rückstaus zu rechnen. Da die betroffenen Straßen und Wirtschaftswege bereits heute von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden, sind Behinderungen und Nutzungskonflikte zu erwarten. Während der Aussaat- und Erntezeiten ist mit Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Verkehr zu rechnen. Zudem besteht die Befürchtung, dass bei Schulveranstaltungen oder erhöhtem Parkbedarf Wirtschaftswege, Feldzufahrten oder angrenzende Flächen durch parkende Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen dauerhaft gewährleistet bleibt und die Verkehrs- und Parksituation ausreichend berücksichtigt wird. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob eine zusätzliche Erschließung beziehungsweise eine ringförmige Verkehrsführung geschaffen werden kann. Eine solche Lösung könnte Verkehrsströme entzerren, Rückstaus vermeiden und die Sicherheit sowie die Befahrbarkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge verbessern. Auf eine zukünftige ausreichend breite Nutzung der Durchfahrtsstraßen ist besonders zu achten, da moderne Land- und Forstmaschinen durchaus bis zu 3,50 Meter breit sein können. Eine Behinderung der Land- und Forstwirtschaft aufgrund parkender Fahrzeuge, sowie Fahrbahnverengungen und Straßenhindernissen im Planungsgebiet sollten diesbezüglich vermieden werden. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege. Bei der Anlage von Ausgleichsflächen sollte darauf geachtet werden, möglichst wenig Grenzbereiche zu land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche zu schaffen, um ggf. daraus resultierende Bewirtschaftungerschwernisse wie z. B. Abstandsaufgaben beim Pflanzenschutz für die Landwirtschaft zu umgehen. Prinzipiell ist der Bedarf von Ausgleichsflächen so gering wie möglich zu halten. Emissionen, vor allem Staub, Lärm und Geruch, die durch eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen und der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe entstehen, sind bei der zukünftigen Nutzung der betroffenen Fläche sowohl von den jeweiligen Grundstückseigentümern als auch von Mietern unentgeltlich hinzunehmen. Besonders ist hier die Lärmbelästigung durch Fahrverkehr von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen hinzuweisen. Auch Verkehrslärm, der nach 22:00 Uhr oder vor 06:00 Uhr durch erntebedingten Fahrverkehr oder sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Verkehr entsteht, ist zu dulden.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger mit Schreiben vom ...	Hinweise und Einwendungen
		Wir bitten Sie, die o.g. Hinweise bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin. Wir danken Ihnen ausdrücklich für die Möglichkeit, die Stellungnahme in Form einer schriftlichen Äußerung zur Beteiligung an vorliegendem Beteiligungsverfahren abgeben zu dürfen. Die Gelegenheit, die Anregungen und Bedenken der Land- und Forstwirtschaft einzubringen, schätzen wir außerordentlich.